

STATUTEN

der

Meier Tobler Group AG
(Meier Tobler Group SA)
(Meier Tobler Group Ltd.)

mit Sitz in Egolzwil

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma

Meier Tobler Group AG
(Meier Tobler Group SA)
(Meier Tobler Group Ltd.)

besteht auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Egolzwil eine Aktiengesellschaft nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art im In- und Ausland, insbesondere an Handels- und Industrieunternehmen, sowie die Durchführung aller damit verbundenen Finanzierungsgeschäfte. Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, verwalten und veräussern und alle Geschäfte tätigen, welche den Zweck der Gesellschaft fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

II. Aktienkapital, Aktien

Art. 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 1'200'000.00 und ist eingeteilt in 12'000'000 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 0.10.

Sämtliche Aktien sind voll liberiert.

Art. 3b

Die Übertragung von Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die entsprechenden Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Namenaktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 3% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee schriftlich die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit und Aktienbestände derjenigen Personen offenlegt, für deren Rechnung er 0,5% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält.

Die Einschränkungen gemäss Art. 3b der Statuten gelten auch für die Begründung einer Nutzniessung an Namenaktien sowie für Namenaktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Der Verwaltungsrat trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen.

Art. 4

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) aus-

gestaltet. Sie können in diesem Fall nur nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes übertragen werden.

Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Art. 5

Bei Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, welcher seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden. Die Gesellschaft kann dem Aktionär, welchem sie ein Recht zum Bezug auf Aktien eingeräumt hat, die Ausübung dieses Rechtes nicht wegen statutarischer Beschränkungen der Übertragbarkeit von Namenaktien verwehren.

Der Beschluss der Generalversammlung, womit das Bezugsrecht aufgehoben oder eingeschränkt wird, muss mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen oder die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen.

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Art. 135 und 163 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz) verpflichtet.

Art. 6

Die Gesellschaft kann auf den Inhaber lautende Obligationen (einschliesslich Wandelobligationen und Optionsanleihen) ausgeben. Handelt es sich um Wandelobligationen und Optionsanleihen, so hat die Generalversammlung im hiefür vorgesehenen Verfahren zu beschliessen.

III. Die Organisationen der Gesellschaft

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Ausserordentliche Generalversammlungen finden an einem durch Beschluss des Verwaltungsrates festzusetzenden Datum statt oder auf Begehren der Revisionsstelle oder auf Begehren eines oder mehrerer Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten.

Dieses Begehren ist von ihnen unterzeichnet dem Verwaltungsrat einzureichen, unter Anführung des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge. Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Art. 9

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft. Die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre werden ausserdem durch gewöhnlichen Brief eingeladen.

Mit der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, schriftlich begründete und mindestens vier Wochen vor Erlass der Einladung zur Generalversammlung eingereichte Anträge von Aktionären, die allein oder zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, als Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung zu setzen. Über Gegenstände, die nicht nach Massgabe dieser Bestimmungen angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.

Mindestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sowie der Vergütungsbericht (Art. 13 VegüV) samt Prüfungsbericht (Art. 17 VegüV) den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre sind hierüber durch gewöhnlichen Brief zu unterrichten, Inhaberaktionäre durch Bekanntgabe im Publikationsorgan der Gesellschaft. Jeder Aktionär kann noch während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Gesellschaft den Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie den Revisionsbericht, den Vergütungsbericht (Art. 13 VegüV) und den Prüfungsbericht (Art. 17 VegüV) verlangen.

Art. 10

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und beschlossen werden.

Art. 11

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes, vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied. Steht keine dieser Personen zur Verfügung, so wählt die Versammlung unter Vorsitz des Vertreters der grössten Stimmenzahl einen Tagespräsidenten.

Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzähler, die alle nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll enthält:

- a) Anzahl, Art und Nennwert der Aktien, die von Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
- b) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- c) Die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- d) Die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll am Sitz der Gesellschaft einzusehen.

Art. 12

Jede Aktie hat eine Stimme, unabhängig von ihrem Nennwert.

Aktionäre können sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht nur durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Der Verwaltungsrat erlässt die Bestimmungen betreffend Ausweis über Aktienbesitz und Ausgabe von Stimmkarten.

Art. 12a

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein und richtet sich im Übrigen nach Art. 728 Abs. 2-6 OR.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter

1. zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen; und
2. zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen, zu neuen Anträgen gemäss Art. 23e Abs. 5 der Statuten (abgelehnte Vergütungen) sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 700 Abs. 3 OR allgemeine Weisungen zu erteilen.

Die Gesellschaft stellt zudem sicher, dass die Aktionäre ihre Vollmachten und Weisungen, auch elektronisch, bis um 16:00 Uhr am dritten Arbeitstag vor dem Datum der Generalversammlung dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen können. Massgebend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Vollmachten und Weisungen beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Der Verwaltungsrat bestimmt das Verfahren der elektronischen Erteilung von Vollmachten und Weisungen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, dann gelten die ihm erteilten Vollmachten und Weisungen als dem vom Verwaltungsrat gemäss vorstehendem Abs. 3 ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt.

Art. 13

Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen, sofern durch Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmt wird, mit absoluter Stimmenmehrheit der vertretenen Aktien. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; und
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und die Revisionsstelle anwesend ist. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Art. 14

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Verlangt ein Aktionär die geheime Abstimmung, so entscheidet der Verwaltungsrat über diesen Antrag. Geheime Abstimmungen können zudem vom Vorsitzenden in der Generalversammlung angeordnet werden.

Art. 15

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle Auskunft über die Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen. Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, wie dies für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden. Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse eingesehen werden.

Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

Art. 16

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Beschlussfassung über Statutenänderung;
2. Wahl
 - der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - des Präsidenten des Verwaltungsrates,
 - der Mitglieder des Vergütungsausschusses,
 - der Revisionsstelle und
 - eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. Genehmigung der Konzernrechnung und der Jahresrechnung;
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung);
7. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind, insbesondere auch über Fusion oder Auflösung der Gesellschaft.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 17

Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens drei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrates aus dem Kreise der Verwaltungsratsmitglieder.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Präsidenten endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Art. 18

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt von Art. 16 Ziff. 2 der Statuten. Er bezeichnet einen Vizepräsidenten aus dem Kreise seiner Mitglieder und einen Sekretär, welcher das Protokoll führt und dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

Art. 19

Der Verwaltungsrat leitet und überwacht die Geschäftsführung, vertritt die Gesellschaft gegen aussen und bestimmt die Unterschriftsberechtigung. Er fasst bindende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich anderen Gesellschaftsorganen zur Entscheidung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an einzelne oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder an andere natürliche Personen die nicht Aktionäre sein müssen, zu übertragen. Die Vermögensverwaltung kann unter den genannten Voraussetzungen auch an juristische Personen übertragen werden.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts gemäss Art. 13 ff. VegüV sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 20

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft Wahlen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines einzelnen Mitgliedes (Art. 651a, 652g, 653g, 653i OR). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen ist. Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Unter schriftlicher Beschlussfassung ist nicht nur diejenige in Briefform, sondern auch dieselbe mittels E-Mail, Telefax oder mit Hilfe einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, zu verstehen.

Art. 21

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten bzw., im Falle seiner Verhinderung, des Vizepräsidenten zusammen. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Jeder Verwaltungsrat kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Verwaltungsräte sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Ausserhalb der Sitzung kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen. Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Art. 22

(gestrichen).

C. Die Revisionsstelle

Art. 23

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle hat die ihr durch das Gesetz übertragenen Befugnisse und Pflichten.

IIIa. Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

A. Vergütungsausschuss

Art. 23a

Die Generalversammlung wählt einen Vergütungsausschuss von mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer der Mitglieder des

Vergütungsausschusses endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss hat die Aufgabe, den Beschluss des Verwaltungsrates betreffend die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vorzubereiten und dem Verwaltungsrat einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Der Verwaltungsrat beschliesst gestützt auf den Vorschlag des Vergütungsausschusses über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und unterbreitet diese der Generalversammlung zur Genehmigung gemäss Art. 23e der Statuten.

Der Vergütungsausschuss kann über etwaige Aufhebungsvereinbarungen mit Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung und der damit verbundenen Abrechnung gegenseitiger Ansprüche beschliessen.

Der Vergütungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

B. Vergütungsgrundsätze, erfolgsabhängige Vergütung, Beteiligungs- und Optionspläne

Art. 23b

Die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sollen angemessen, wettbewerbsfähig und leistungsorientiert und in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen sowie dem Erfolg der Unternehmensgruppe festgesetzt werden.

Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung eine erfolgsabhängige Vergütung entrichten. Deren Höhe richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern. Die erfolgsabhängige Vergütung kann in bar oder durch Zuteilung von Beteiligungspapieren,

Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entrichtet werden. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten dieser erfolgsabhängigen Vergütungen in einem Reglement.

Die Gesellschaft kann den genannten Personen im Rahmen ihrer Vergütung Beteiligungspapiere, Wandel- oder Optionsrechte, oder andere Rechte auf Beteiligungspapiere zuteilen. Bei einer Zuteilung derselben entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zugeteilten Papieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden zukommt. Der Verwaltungsrat kann eine Sperrfrist für das Halten der Papiere bzw. Rechte festlegen und bestimmen, wann und in welchem Umfang die Berechtigten einen festen Rechtsanspruch erwerben bzw. unter welchen Bedingungen etwaige Sperrfristen dahinfallen und die Begünstigten sofort einen festen Rechtsanspruch erwerben (z.B. bei einem Kontrollwechsel, substantiellen Umstrukturierungen oder bestimmten Arten der Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z.B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.

C. Arbeitsverträge, Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge

Art. 23c

Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung und Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats abgeschlossen.

Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung können Darlehen oder Kredite bis maximal CHF 1'000'000.-- gewährt werden, insbesondere in der Form von Kostenvorschüssen für Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren, die im Zusammenhang mit

der Tätigkeit der betreffenden Person als Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung der Gesellschaft stehen (insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten).

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erhalten Vorsorgeleistungen der beruflichen Vorsorge gemäss den auf sie anwendbaren gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen, einschliesslich etwaiger überobligatorischer Leistungen. Die Erbringung solcher Leistungen stellt keine genehmigungspflichtige Vergütung dar.

Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge an ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, durch die Gesellschaft, eine Gruppengesellschaft oder einen Dritten sind zulässig im Umfang von höchstens 20% der jährlichen Vergütung der betreffenden Person, sofern die jeweilige Person keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz oder im Ausland angeschlossen ist.

Bei Krankheit oder Unfall eines Mitglieds der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates kann die Gesellschaft dessen Lohn im Rahmen einer vom Verwaltungsrat erlassenen reglementarischen Regelung bzw. im Rahmen von Versicherungsleistungen weiter bezahlen. Im Zusammenhang mit Frühpensionierungen kann die Gesellschaft Überbrückungsleistungen an die Versicherten oder zusätzliche Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Frühpensionsreglement erbringen.

D. Weitere Mandate

Art. 23d

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als 20 zusätzliche Mandate innehaben bzw. ausüben.

Als Mandat gilt die Tätigkeit in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren. Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Unternehmensgruppe angehören, zählen als ein Mandat. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung einer

Gruppengesellschaft wahrnimmt, fallen nicht unter die Beschränkung zusätzlicher Mandate gemäss diesem Artikel 23d.

Die Ausübung solcher zusätzlicher Tätigkeiten darf das betreffende Mitglied in der Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft oder anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe nicht beeinträchtigen.

E. Abstimmung über die Vergütungen durch die Generalversammlung

Art. 23e

Die Generalversammlung genehmigt jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates gesondert und bindend die Maximalbeträge der Gesamtvergütungen

1. des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. der Geschäftsleitung für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr (die "Genehmigungsperiode").

Soweit ein genehmigter Maximalbetrag für die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um etwaige nach dem Beschluss der Generalversammlung ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft pro Person ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 40% des vorab genehmigten Maximalbetrags der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.

Zusätzlich zur Genehmigung gemäss Abs. 1 kann die Generalversammlung jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates gesondert und bindend eine Erhöhung der genehmigten Beträge für die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für die an der ordentlichen Generalversammlung laufende Genehmigungsperiode bzw. die vorangegangene Genehmigungsperiode genehmigen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aus den genehmigten Maximalbeträgen der Gesamtvergütung bzw. den Zusatzbeträgen alle Arten von Vergütungen auszurichten.

Verweigert die Generalversammlung im Rahmen der bindenden Abstimmung gemäss den Absätzen 1 und 3 die Genehmigung eines Maximalbetrags der Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, dann kann der Verwaltungsrat, an der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen eine neue Generalversammlung einberufen.

Auslagenersatz ist keine Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates im Umfang des von den Steuerbehörden akzeptierten Betrags einen Auslagenersatz in Form von Pauschalspesen ausrichten.

Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Organhaftpflichtversicherungen abschliessen und die vertraglichen Prämien bzw. Beiträge leisten. Die Bezahlung der Prämien oder anderer Beiträge stellt keine Vergütung dar.

Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen Vergütungen beziehen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern die Vergütungen zulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden und sofern sie von der Generalversammlung der Gesellschaft genehmigt worden sind. Die von der Generalversammlung gemäss dieser Statutenbestimmung genehmigten Beträge können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften bezahlt werden.

Eine vom Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung erfasste Vergütung für eine bestimmte Zeitperiode darf ganz oder teilweise auch erst nach Abschluss dieser Zeitperiode ausgerichtet werden, sofern sie für die Zeitperiode ausgerichtet wird, auf welche sich der Genehmigungsbeschluss bezieht. In diesem Fall muss die Vergütung nicht vom Genehmigungsbeschluss jener Zeitperiode erfasst sein, in welcher die Ausrichtung erfolgt.

Bei Kündigung oder vorzeitiger Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags mit einem Mitglied der Geschäftsleitung darf die Gesellschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist den Lohn bezahlen, auch wenn der Arbeitnehmer freigestellt wird und er eine neue Stelle annimmt. Bei Freistellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses mit fester Laufzeit oder bei dessen vorzeitiger Auflösung gilt das Gleiche bis zum Ablauf der festen Laufzeit.

IV. Geschäftsbericht, Vergütungsbericht und Gewinnverteilung

Art. 24

Das Geschäftsjahr wird jährlich per 31. Dezember abgeschlossen.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht und den Vergütungsbericht gemäss Art. 13 ff. VegüV.

Für die Verwendung des Jahres- und Bilanzgewinnes gelten die Bestimmungen von Art. 671 ff. und 677 ff. OR.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 25

Wird die Auflösung beschlossen, so wird die Liquidation durch die Verwaltung besorgt, sofern die Generalversammlung damit nicht andere Personen beauftragt. Im Fall einer Auflösung der Gesellschaft gelten für die Liquidation die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 736 – 751).

VI. Bekanntmachung

Art. 26

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen mit Ausnahme der Einladung zur Generalversammlung und der Mitteilung des Einsichtsrechts der Aktionäre durch eingeschriebenen Brief an die übrigen jeweils informationsberechtigten Personen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

VII. Übergangsbestimmungen

Art. 27

Die Bestimmungen von Art. 23b Abs. 2 und 3 der Statuten gelten erstmals für das Geschäftsjahr 2015.

Art. 23d der Statuten gelangt erstmals ab der ordentlichen Generalversammlung 2015 zur Anwendung.

Die Erteilung von elektronischen Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter gemäss Art. 12a Abs. 6 der Statuten muss erstmals für die ordentliche Generalversammlung 2015 möglich sein.

Die Generalversammlung wird erstmals an der ordentlichen Generalversammlung 2015 gemäss Art. 23e Abs. 1 der Statuten über die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung abstimmen.

VIII. Qualifizierte Tatbestände

Art. 28

Gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 6. April 2017 übernimmt die Gesellschaft anlässlich der ordentlichen Kapitalerhöhung vom 6. April 2017 167'000 Namenaktien zu CHF 100.00, entsprechend 100% des Aktienkapitals, der Tobler Haustechnik AG, in Urdorf (CHE-101.067.645), im Gesamtwert von mindestens CHF 118'270'541.20, von der Wolseley Overseas Limited, einer Gesellschaft nach dem Recht von England, mit Geschäftsadresse Parkview 1220, Arlington Business Park, Theale, Berkshire, RG7 4GA, Vereinigtes Königreich, Registrierungsnummer: 00820631, wofür 4'705'412 Namenaktien zu CHF 0.10 an die Sacheinlegerin ausgegeben und CHF 117'800'000.00 als Forderung gutgeschrieben werden.

Zürich, 27. März 2018